

30.08.89

Fz - Wi

**Verordnung**

der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung

A. Zielsetzung

Anpassung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung an die Rechtsentwicklung, insbesondere an die durch das Steuerreformgesetz 1990 vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) geschaffene Rechtslage, und Aufhebung des Zukunftssicherungs-Freibetrags.

B. Lösung

Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung, insbesondere Neufassung von § 2 ohne Zukunftssicherungs-Freibetrag.

Zur Anpassung an die Rechtsentwicklung gehören insbesondere

- die Aufhebung der bisher in den §§ 5 und 6 enthaltenen Höchstbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen bei Dienstreisen, Dienstgängen und doppelter Haushaltsführung, die jetzt unmittelbar durch § 9 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes vorgeschrieben werden, und
- die Regelung der zur steuerlichen Erfassung von Personalrabatten notwendigen Aufzeichnungen (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 des Entwurfs).

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung führt wegen der Aufhebung des Zukunftssicherungs-Freibetrags nach dem Entstehungsjahr 1990 zu Steuermehreinnahmen von 400 Mio DM (Bund 170 Mio DM, Länder 174 Mio DM, Gemeinden 56 Mio DM).

Es handelt sich nicht um zusätzliche Steuermehreinnahmen. Die Aufhebung des Zukunftssicherungs-Freibetrages gehört zu den Maßnahmen der Steuerreform 1990. Die finanziellen Auswirkungen wurden bereits bei der geltenden mittelfristigen Steuerschätzung vom Mai 1989 berücksichtigt.

**Bundesrat**

Drucksache **449/89**

30.08.89

Fz - Wi

**Verordnung**

der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler

Bonn, den 30. August 1989

121 (43) - 522 00 - Lo 34/89

An den  
Präsidenten des Bundesrates

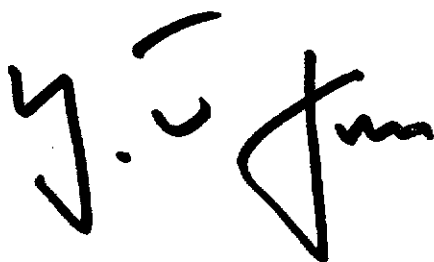
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Änderung der Lohnsteuer-  
Durchführungsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2  
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. U. [illegible]'.

Verordnung  
zur Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung

Vom 1989

Auf Grund des § 3 Nr. 52 und des § 19 a Abs. 9 in Verbindung mit § 51 Abs. 1 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1987 (BGBl. I S. 657) sowie auf Grund des § 41 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes, der zuletzt durch Artikel 6 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2343) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung

Die Lohnsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Oktober 1984 (BGBl. I S. 1313), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2325), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefaßt:

"§ 2

Arbeitslohn

(1) Arbeitslohn sind alle Einnahmen, die dem Arbeitnehmer aus dem Dienstverhältnis zufließen. Es ist unerheblich, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form die Einnahmen gewährt werden.

(2) Zum Arbeitslohn gehören auch

1. Einnahmen im Hinblick auf ein künftiges Dienstverhältnis;
2. Einnahmen aus einem früheren Dienstverhältnis, unabhängig davon, ob sie dem zunächst Bezugsberechtigten oder seinem Rechtsnachfolger zufließen. Bezüge, die ganz oder teilweise auf früheren Beitragsleistungen des Bezugsberechtigten

oder seines Rechtsvorgängers beruhen, gehören nicht zum Arbeitslohn, es sei denn, daß die Beitragsleistungen Werbungskosten gewesen sind;

3. Ausgaben, die ein Arbeitgeber leistet, um einen Arbeitnehmer oder diesem nahestehende Personen für den Fall der Krankheit, des Unfalls, der Invalidität, des Alters oder des Todes abzusichern (Zukunftssicherung), auch wenn auf die Leistungen aus der Zukunftssicherung kein Rechtsanspruch besteht. Voraussetzung ist, daß der Arbeitnehmer der Zukunftssicherung ausdrücklich oder stillschweigend zustimmt. Ist bei einer Zukunftssicherung für mehrere Arbeitnehmer oder diesen nahestehende Personen in Form einer Gruppenversicherung oder Pauschalversicherung der für den einzelnen Arbeitnehmer geleistete Teil der Ausgaben nicht in anderer Weise zu ermitteln, so sind die Ausgaben nach der Zahl der gesicherten Arbeitnehmer auf diese aufzuteilen. Nicht zum Arbeitslohn gehören Ausgaben, die nur dazu dienen, dem Arbeitgeber die Mittel zur Leistung einer dem Arbeitnehmer zugesagten Versorgung zu verschaffen;
4. Entschädigungen, die dem Arbeitnehmer oder seinem Rechtsnachfolger als Ersatz für entgangenen oder entgehenden Arbeitslohn oder für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit gewährt werden;
5. besondere Zuwendungen, die auf Grund des Dienstverhältnisses oder eines früheren Dienstverhältnisses gewährt werden, zum Beispiel Zuschüsse im Krankheitsfall;
6. besondere Entlohnungen für Dienste, die über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistet werden, wie Entlohnung für Überstunden, Überschichten, Sonntagsarbeit;
7. Lohnzuschläge, die wegen der Besonderheit der Arbeit gewährt werden;
8. Entschädigungen für Nebenämter und Nebenbeschäftigungen im Rahmen eines Dienstverhältnisses."

2. § 3 wird aufgehoben.
3. § 4 wird § 3 und wie folgt geändert:
  - a) In den Absätzen 1 und 2 werden jeweils die Worte "Zum steuerpflichtigen Arbeitslohn gehören nicht" durch die Worte "Steuerfrei sind" ersetzt.
  - b) Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

"3. bei einem 40-, 50- oder 60jährigen Arbeitnehmerjubiläum 2400 Deutsche Mark, auch wenn die Jubiläumszuwendung innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren vor dem jeweiligen Jubiläum gegeben wird."
4. Die §§ 5 und 6 werden gestrichen.
5. Die §§ 7 bis 12 werden §§ 4 bis 9.
6. Der neue § 4 wird wie folgt gefaßt:

"§ 4

Lohnkonto

(1) Der Arbeitgeber hat im Lohnkonto des Arbeitnehmers folgendes aufzuzeichnen:

1. den Vornamen, den Familiennamen, den Geburtstag, den Wohnort, die Wohnung, die Steuerklasse und die auf der Lohnsteuerkarte oder in einer entsprechenden Bescheinigung eingetragene Zahl der Kinderfreibeträge und Zahl der durch die Berlinzulage begünstigten Kinder, das Religionsbekenntnis, die Gemeinde, die die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat, das Finanzamt, in dessen Bezirk die Lohnsteuerkarte oder die entsprechende Bescheinigung ausgestellt worden ist und in den Fällen des § 41 Abs. 1 Satz 4 des Einkommensteuergesetzes den Großbuchstaben B. Ändern sich im Laufe des Jahres die Steuerklasse oder die auf der Lohnsteuerkarte oder in einer entsprechenden Bescheinigung

eingetragene Zahl der Kinderfreibeträge und der Zahl der durch die Berlinzulage begünstigten Kinder, so ist auch der Zeitpunkt anzugeben, von dem an die Änderung gilt;

2. den steuerfreien Jahresbetrag und den Monatsbetrag, Wochenbetrag oder Tagesbetrag, der auf der Lohnsteuerkarte oder in einer entsprechenden Bescheinigung eingetragen ist, und den Zeitraum, für den die Eintragung gilt;
3. bei einem Arbeitnehmer, der dem Arbeitgeber eine Bescheinigung nach § 39 b Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes (Freistellungsbescheinigung) vorgelegt hat, einen Hinweis darauf, daß eine Bescheinigung vorliegt, den Zeitraum, für den die Lohnsteuerbefreiung gilt, das Finanzamt, das die Bescheinigung ausgestellt hat, und den Tag der Ausstellung.

(2) Bei jeder Lohnabrechnung ist im Lohnkonto folgendes aufzuzeichnen:

1. der Tag der Lohnzahlung und der Lohnzahlungszeitraum;
2. in den Fällen des § 41 Abs. 1 Satz 6 des Einkommensteuergesetzes jeweils der Großbuchstabe U;
3. der Arbeitslohn, getrennt nach Barlohn und Sachbezügen, und die davon einbehaltene Lohnsteuer. Dabei sind die Sachbezüge einzeln zu bezeichnen und - unter Angabe des Abgabtags oder bei laufenden Sachbezügen des Abgabezeitraums, des Abgabeorts und des Entgelts - mit dem nach § 8 Abs. 2 oder 3 des Einkommensteuergesetzes maßgebenden und um das Entgelt geminderten Wert zu erfassen. Sachbezüge im Sinne des § 8 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes und Versorgungsbezüge sind jeweils als solche kenntlich zu machen und ohne Kürzung um Freibeträge nach § 8 Abs. 3 oder § 19 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes einzutragen. Trägt der Arbeitgeber im Falle der Nettolohnzahlung die auf den Arbeitslohn entfallende Steuer selbst, ist in jedem Fall der Bruttoarbeitslohn einzutragen, die nach den Nummern 4 bis 8 gesondert aufzuzeichnenden Beträge sind nicht mitzuzählen;

4. steuerfreie Bezüge mit Ausnahme der Trinkgelder, wenn anzunehmen ist, daß die Trinkgelder 2400 Deutsche Mark im Kalenderjahr nicht übersteigen. Das Betriebsstättenfinanzamt kann zulassen, daß auch andere nach § 3 des Einkommensteuergesetzes steuerfreie Bezüge nicht angegeben werden, wenn es sich um Fälle von geringer Bedeutung handelt oder wenn die Möglichkeit zur Nachprüfung in anderer Weise sichergestellt ist;
5. Bezüge, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung oder unter Progressionsvorbehalt nach § 34 c Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes von der Lohnsteuer freigestellt sind;
6. Bezüge im Sinne des § 34 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes und die davon nach § 39 b Abs. 3 Satz 9 des Einkommensteuergesetzes einbehaltene Lohnsteuer;
7. Entschädigungen im Sinne des § 34 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes und die davon nach § 39 b Abs. 3 Satz 10 des Einkommensteuergesetzes einbehaltene Lohnsteuer;
8. Bezüge, die nach den §§ 40 bis 40 b des Einkommensteuergesetzes pauschal besteuert worden sind, und die darauf entfallende Lohnsteuer. Lassen sich in den Fällen des § 40 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes die auf den einzelnen Arbeitnehmer entfallenden Beträge nicht ohne weiteres ermitteln, so sind sie in einem Sammelkonto anzuschreiben. Das Sammelkonto muß die folgenden Angaben enthalten: Tag der Zahlung, Zahl der bedachten Arbeitnehmer, Summe der insgesamt gezahlten Bezüge, Höhe der Lohnsteuer sowie Hinweise auf die als Belege zum Sammelkonto aufzubewahrenden Unterlagen, insbesondere Zahlungsnachweise, Bestätigung des Finanzamts über die Zulassung der Lohnsteuerpauschalierung. In den Fällen des § 40 a des Einkommensteuergesetzes genügt es, wenn der Arbeitgeber Aufzeichnungen führt, aus denen sich für die einzelnen Arbeitnehmer Name und Anschrift, Dauer der Beschäftigung,

Tag der Zahlung, Höhe des Arbeitslohns und in den Fällen des § 40 a Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes auch die Art der Beschäftigung ergeben.

(3) Die Oberfinanzdirektion kann bei Arbeitgebern, die für die Lohnabrechnung ein maschinelles Verfahren anwenden, Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn die Möglichkeit zur Nachprüfung in anderer Weise sichergestellt ist. Das Betriebsstättenfinanzamt soll zulassen, daß Sachbezüge im Sinne des § 8 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes für solche Arbeitnehmer nicht aufzuzeichnen sind, für die durch betriebliche Regelungen und entsprechende Überwachungsmaßnahmen gewährleistet ist, daß der Freibetrag von 2400 Deutsche Mark nicht überschritten wird.

(4) Ein Lohnkonto braucht nicht geführt zu werden, wenn der Arbeitslohn des Arbeitnehmers während des ganzen Kalenderjahrs 780 Deutsche Mark monatlich (182 Deutsche Mark wöchentlich, 26 Deutsche Mark täglich) nicht übersteigt, es sei denn, daß trotzdem Lohnsteuer oder Kirchensteuer einzubehalten ist."

7. Der neue § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden das Zitat "§ 19 a Abs. 3 Nr. 1 bis 6" durch das Zitat "§ 19 a Abs. 3 Nr. 1 bis 6, Abs. 3 a Satz 1" ersetzt und die Worte "zur Vermeidung einer Nachversteuerung" gestrichen.
- b) In Absatz 2 Nr. 2 wird nach dem Wort "einem" das Wort "inländischen" eingefügt.
- c) In Absatz 3 Nr. 1 wird das Klammerzitat "(9 Abs. 1 und 2)" durch das Klammerzitat " (§ 6 Abs. 1 und 2)" ersetzt.

8. Der neue § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden das Klammerzitat " (§ 7)" und das Zitat "19 a Abs. 3 Nr. 1 bis 3" durch das Klammerzitat " (§ 4)" und das Zitat "§ 19 a Abs. 3 Nr. 1 bis 3, Abs. 3 a Satz 1" ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Zitat "§ 19 a Abs. 3 Nr. 1 bis 6" durch das Zitat "§ 19 a Abs. 3 Nr. 1 bis 6, Abs. 3 a Satz 1" ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Zitate "§ 8 Abs. 4" und "19 a Abs. 3 Nr. 7 bis 11" durch die Zitate "§ 5 Abs. 4" und "§ 19 a Abs. 3 Nr. 7 bis 11, Abs. 3 a Sätze 2 und 3" ersetzt.

bb) In Nummer 3 wird das Zitat " § 19 a Abs. 3 Nr. 7 bis 9" durch das Zitat "§ 19 a Abs. 3 Nr. 7 bis 9, Abs. 3 a Satz 2" ersetzt.

d) In Absatz 4 wird das Zitat "§ 8 Abs. 2 Nr. 2" durch das Zitat "§ 5 Abs. 2 Nr. 2" ersetzt.

9. Der neue § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden das Zitat " § 19 a Abs. 3 Nr. 1 bis 6" und das Klammerzitat " (§ 8 Abs. 2)" durch das Zitat "§ 19 a Abs. 3 Nr. 1 bis 6, Abs. 3 a Satz 1" und das Klammerzitat " (§ 5 Abs. 2)" ersetzt.

b) In Absatz 3 wird das Zitat "§ 9 Abs. 3" durch das Zitat "§ 6 Abs. 3" ersetzt.

10. Im neuen § 8 wird die Zahl "1986" jeweils durch die Zahl "1989" ersetzt.

## Artikel 2

### Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 5 des Vermögensbeteiligungsgesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1592) auch im Land Berlin.

Artikel 3  
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

1989

BegründungAllgemeines

Durch diese Rechtsverordnung soll in erster Linie die Lohnsteuer-Durchführungsverordnung an die durch das Steuerreformgesetz 1990 vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) geschaffene Rechtslage angepaßt werden. Darüber hinaus enthält diese Rechtsverordnung die von der Bundesregierung bei der Vorlage des Entwurfs des Steuerreformgesetzes 1990 bereits angekündigte Aufhebung des sog. Zukunftssicherungs-Freibetrags (vgl. im einzelnen die Begründung zu Artikel 1 Nr. 1). Schließlich wird mit dieser Rechtsverordnung eine Straffung und sprachliche Verbesserung des Wortlauts der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung angestrebt.

Die Aufhebung des Zukunftssicherungs-Freibetrags wird im Zusammenhang mit der durch das Steuerreformgesetz 1990 angehobenen Pauschalierungsgrenze dazu führen, daß die Arbeitgeber für freiwillige Zukunftssicherungsleistungen zugunsten der Arbeitnehmer vermehrt von der Pauschalierungsmöglichkeit nach § 40 b EStG Gebrauch machen werden. Insoweit wird sich die Kostenbelastung der Unternehmen erhöhen. Wegen des geringen Umfangs dürfte sich dies nicht auf die Einzelpreise der Produkte niederschlagen. Mit Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau ist deshalb nicht zu rechnen.

Im einzelnenZu Artikel 1Zu Nummer 1

Mit der Neufassung des § 2 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung soll dem Sinn und Zweck dieser Vorschrift, die ihr zugrunde

449/89

liegenden gesetzlichen Vorschriften der §§ 8 und 19 des Einkommensteuergesetzes für die Durchführung des Lohnsteuerabzugs näher zu konkretisieren, besser als bisher dadurch Rechnung getragen werden, daß auf eine unnötige Wiedergabe des Gesetzeswortlauts verzichtet wird. Die neue Fassung des § 2 Abs. 2 Nr. 4 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung enthält nicht mehr den bisher in § 2 Abs. 3 Nr. 2 LStDV geregelten Zukunftssicherungs-Freibetrag von 312 DM. Der Zukunftssicherungs-Freibetrag ist 1941 eingeführt worden, um die steuerliche Doppelbelastung zu mildern, die seinerzeit darin bestand, daß die Zuwendungen an die Versorgungseinrichtungen als Arbeitslohn und die späteren Versorgungsleistungen in voller Höhe als sonstige Einkünfte erfaßt werden mußten. Seit der Neuregelung der Rentenbesteuerung im Jahre 1954 besteht diese Doppelbelastung nicht mehr, so daß der Zukunftssicherungs-Freibetrag seine Rechtfertigung verloren hat. Der Wegfall des Zukunftssicherungs-Freibetrags dient zugleich der Gleichmäßigkeit der Besteuerung, weil der Freibetrag Arbeitnehmer, die entsprechende Leistungen von ihrem Arbeitgeber erhalten, gegenüber anderen Arbeitnehmern und Nicht-Arbeitnehmern begünstigt.

#### Zu Nummer 2

Mit der Aufhebung des § 3 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung wird der Tatsache Rechnung getragen, daß Absatz 1 dieser Vorschrift ohnehin nur den Gesetzeswortlaut des § 8 Abs. 2 EStG wiederholt hat und der Regelungsgehalt des Absatzes 2 dieser Vorschrift durch das Steuerreformgesetz 1990 in § 8 Abs. 2 Satz 4 EStG übernommen worden ist.

#### Zu Nummer 3

Es handelt sich um redaktionelle Verbesserungen.

#### Zu Nummer 4

Die bisherigen §§ 5 und 6 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung sind durch die durch das Steuerreformgesetz 1990 neugefaßte Vorschrift des § 9 Abs. 4 EStG entbehrlich geworden. Auf die entsprechende Begründung zum Entwurf des Steuerreformgesetzes 1990 (BT-Drucks. 11/2226 S. 143) wird Bezug genommen.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 6

Durch die Neufassung des neuen § 4 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung werden im wesentlichen Anpassungen an die durch das Steuerreformgesetz 1990 eingetretenen Rechtsänderungen vollzogen. Außerdem wird der Tatsache Rechnung getragen, daß die Begünstigungen nach dem Gesetz zur Überleitung steuerrechtlicher Vorschriften für Erfinder am 31.12.1988 ausgelaufen sind. Von Bedeutung ist die in Absatz 2 Nummer 3 der neugefaßten Vorschrift enthaltene Erweiterung der Aufzeichnungspflichten, die eine zutreffende Besteuerung der nach § 8 Abs. 2 und 3 EStG zu erfassenden Sachbezüge gewährleisten sollen. Entsprechend der Zweckbestimmung des sog. Rabattfreibetrags (§ 8 Abs. 3 Satz 2 EStG), die steuerliche Erfassung von Personalrabatten auf Fälle zu beschränken, die den Verwaltungsaufwand rechtfertigen, ist in Absatz 3 der neugefaßten Vorschrift zugleich eine Regelung aufgenommen worden, nach der das Betriebsstättenfinanzamt unter bestimmten Voraussetzungen zulassen soll, daß die entsprechenden Aufzeichnungen unterbleiben.

Zu Nummer 7

In Absatz 2 Nummer 2 des neuen § 5 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung soll klargestellt werden, daß für die Festlegung von Wertpapieren bei einem Kreditinstitut nur inländische Kreditinstitute in Betracht kommen, weil nur inländische Kreditinstitute im Falle der schädlichen Verfügung als Haftungsschuldner für die nachzufordernde Lohnsteuer in Anspruch genommen werden können. Die übrigen Änderungen der Vorschrift sind redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummern 8 und 9

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an die durch das Steuerreformgesetz 1990 geänderten Vorschriften des § 19 a EStG und an die in dieser Verordnung vorgesehene Änderung der Paragraphen-Ziffern der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung.

Zu Nummer 10

Hierdurch wird vorgeschrieben, daß die Lohnsteuer-Durchführungsverordnung in der geänderten Fassung vom 1. Januar 1990 an anzuwenden ist.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Es handelt sich um die übliche Inkrafttretensvorschrift.

**Beschluß**  
des Bundesrates

zur

Verordnung zur Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 604. Sitzung am 22. September 1989 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.